

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 30. August 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 27. April 2010 und vom 6. Dezember 2012¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe werden wieder in Kraft gesetzt.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das schweizerische Coiffeurgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 19 Ziff. 19.4 Unerlaubte Kundenabwerbung; Pflichten der Arbeitnehmerin

19.4 Während der ersten 6 Monate nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses darf die Arbeitnehmerin von sich aus weder direkt noch indirekt Mitteilungen an die bisher bedienten Kunden über das neue Arbeitsverhältnis und den neuen Arbeitsort machen. Als Mitteilungen an bisherige Kunden gelten insbesondere Inserate und andere Werbemittel, wenn sie eine Fotografie der Arbeitnehmerin enthalten. Auch Mitteilungen auf Internetplattformen wie z.B. Facebook oder Twitter sind nicht zulässig, unabhängig davon, ob ein Foto von der Arbeitnehmerin aufgeschaltet ist oder nicht.

Art. 20 Ziff. 20.2 Unerlaubte Kundenabwerbung; Pflichten der Arbeitgeberin

20.2 Während der ersten 6 Monate nach Einstellung einer neuen Arbeitnehmerin darf die Arbeitgeberin weder direkt noch indirekt Mitteilungen über das neue Arbeitsverhältnis oder den neuen Arbeitsort an Kunden der bisherigen Arbeitgeberin richten. Als Mitteilungen gelten insbesondere Inserate und andere Werbemittel, wenn sie eine Fotografie der Arbeitnehmerin enthalten. Auch Mitteilungen auf Internetplattformen wie z.B. Facebook oder Twitter sind nicht zulässig, unabhängig davon, ob ein Foto von der Arbeitnehmerin aufgeschaltet ist oder nicht.

¹ BBl 2010 2935, 2012 9753

Art. 28 Ziff. 28.1 Feriendauer und Ferienbezug

28.1 Die Arbeitnehmerin hat pro Dienstjahr Anspruch auf bezahlte Ferien wie folgt:

- Arbeitnehmerin bis zum vollendeten 20. Altersjahr: 5 Wochen
- Arbeitnehmerin ab dem vollendeten 20. Altersjahr: 4 Wochen
- Arbeitnehmerin ab dem vollendeten 5. Tätigkeitsjahr nach abgeschlossener Ausbildung im gleichen Betrieb: 5 Wochen

Art. 40 Ziff. 40.3 Basislöhne

40.3 Die gelernte Arbeitnehmerin im Sinn von Artikel 39.1 hat Anspruch auf einen Basislohn von monatlich

- Fr. 3600.–
- Fr. 3700.– (ab 1. September 2014) und
- Fr. 3800.– (ab 1. September 2015).

Mit Lehrabgängerinnen (3-jährige Lehre) darf für maximal 12 Monate nach der Lehre ein um 400.– Franken reduzierter Lohn vereinbart werden für diejenigen Monate, in welchen kein monatlicher Umsatz (=Netto-Dienstleistungsumsatz) von

- Fr. 9000.–
- Fr. 9250.– (ab 1. September 2014) und
- Fr. 9500.– (ab 1. September 2015) erreicht wird.

Mit Lehrabgängerinnen (3-jährige Lehre) darf im 2. Berufsjahr nach der Lehre ein um 200.– Franken reduzierter Lohn vereinbart werden für diejenigen Monate, in welchen kein monatlicher Umsatz (Netto-Dienstleistungsumsatz) von

- Fr. 9000.–
- Fr. 9250.– (ab 1. September 2014) und
- Fr. 9500.– (ab 1. September 2015) erreicht wird.

Nimmt die Arbeitgeberin diesen Abzug im 2. Berufsjahr nach der Lehre vor, ist sie verpflichtet, der Arbeitnehmerin drei bezahlte berufsspezifische Weiterbildungstage zu gewähren.

Mit Wiedereinsteigerinnen (nach Unterbruch von mind. 1 Jahr) darf während den ersten 12 Beschäftigungsmonaten, in denen sie wieder als Coiffeuse tätig sind, ein um 400.– Franken reduzierter Lohn vereinbart werden für diejenigen Monate, in welchen kein Umsatz (Netto-Dienstleistungsumsatz) von

- Fr. 9000.–
- Fr. 9250.– (ab 1. September 2014) und
- Fr. 9500.– (ab 1. September 2015) erreicht wird.

Nach Beendigung dieser 12 Monate nach dem Wiedereinstieg darf kein Lohnabzug mehr gemacht werden.

Der zu erzielende Mindestumsatz wird bei Teilzeitangestellten im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad berechnet.

Art. 43 Ziff. 43.1 Krankentaggeldversicherung (Leistungen nach
Versicherungsvertragsgesetz VVG)

- 43.1 Die Arbeitgeberin schliesst für die versicherungsfähigen Arbeitnehmerinnen, einschliesslich Teilzeitbeschäftigte, eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Arbeitnehmerin muss ihre Arbeitgeberin unverzüglich über Absenzen informieren. Sie muss ihr spätestens am 3. Absenztage ein Arztzeugnis vorlegen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Art. 49 Ziff. 49.3 Paritätische Landeskommission

49.3 Der PLK obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie überwacht die Durchführung der GAV-Bestimmungen und kann zu diesem Zweck Kontrollen in den einzelnen Betrieben durchführen; sie kann auch verlangen, dass ihr von der unterstellten Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin Beweismittel (Arbeitsverträge, Fähigkeitszeugnisse, Lohnabrechnungen, Quittungen und Versicherungspolice usw.) zur Kontrolle zugesandt werden; die Betroffenen sind zur Zusendung verpflichtet;
- b. stellt sie fest, dass der Arbeitnehmerin geschuldete geldliche Leistungen nicht erfüllt oder bezahlte freie Tage nicht gewährt werden, so fordert sie die schuldige Arbeitgeberin auf, diese sofort nachzuzahlen oder nachzugewähren;
- c. sie ist befugt, Konventionalstrafen gemäss Artikel 51 zu verhängen und diese, allenfalls auf gerichtlichem Weg einzuziehen;
- d. sie ist beauftragt und ermächtigt, die vertragschliessenden Verbände zum Zweck der Geltendmachung des gemeinsamen Anspruchs gemäss Artikel 54 vor Gericht zu vertreten, und zwar durch ein von ihr bezeichnetes Mitglied;
- e. sie erteilt Auskünfte über den Inhalt des GAV ...; sie versucht, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der einzelnen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin über arbeitsvertragliche Verpflichtungen zu vermitteln.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember
2016.

30. August 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova